
EDC hat sich, wie viele namhafte andere Presswerke auch, entschieden, das IRMA* „Anti-Piracy Compliance Program“ einzuführen.

Es hilft Ihnen wie auch unserem Unternehmen, sich vor der unbeabsichtigten Veröffentlichung von urheberrechtlich geschütztem Material zu schützen. Dazu bedarf es auch Ihrer Mitarbeit.

*** International Recording Media Association**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Piraten existieren nicht nur in verklärten Vorstellungen aus vergangenen Zeiten. Es gibt sie auch heute. Doch im Gegensatz zu ihren sympathischen Film- und Buchvorbildern stecken hinter den heutigen Piraten kriminelle Banden und Organisationen. Diese Leute achten weder Rechte noch Arbeit anderer Menschen, sondern stehlen geistiges Eigentum aus Profitgier: Die Rede ist von Urheberrechts-Piraterie.

Dankenswert, so werden Sie denken, dass diese Verbrechen verfolgt und verurteilt werden. Doch ist Ihnen bewusst, wie leicht auch Ihr Unternehmen mit diesen Organisationen in Verbindung gebracht werden kann?

Damit ist weniger der bewusste Vorsatz gemeint. Die Gefahr liegt in der unbewussten Veröffentlichung von Material, dessen Urheberrechte nicht bei Ihnen liegen. Die juristischen und finanziellen Konsequenzen für Ihr Unternehmen können fatal, im schlimmsten Fall vernichtend sein.

Da EDC sich ebenfalls diesem Problem ausgesetzt sieht, haben wir nach einer Lösung gesucht und auch gefunden:

Unser Unternehmen arbeitet nun nach dem **IRMA Anti-Piracy Compliance Program (APC)**, einem Standard, der uns vor diesen Gefahren schützt. Die IRMA ist eine Vereinigung von Medienunternehmen, die diese Richtlinien geschaffen haben, um die Urheberrechts-Piraterie zu bekämpfen (siehe hierzu auch URL: <http://www.recordingmedia.org>).

Nach dem IRMA-APC Verfahren ist es notwendig, dass alle unsere Kunden zum Schutz ihrer eigenen Rechte durch Abgabe entsprechender Erklärungen im weiteren Verlauf der Auftragsvergabe an der Umsetzung des Verfahrens mitwirken.

Für Ihre Mitarbeit bedanken wir uns sehr herzlich.

Mit freundlichen Grüßen
Entertainment Distribution Company

Manager Sales & Services

Checkliste zur Zusammenstellung aller benötigten Informationen und Dokumente

Im Rahmen des IRMA APC-Verfahrens benötigt unser Kundenservice nachstehende Unterlagen:

Nachweis	Anmerkung	Anlage Nr.
Postanschrift der Geschäftsleitung	Postfächer werden nicht akzeptiert	<input type="checkbox"/>
Dokumentation des Produktes:	z.B. Musik-Sampler, Software für Bildbearbeitung für Windows-PCs etc.	<input type="checkbox"/>
Aktuelle Trackliste (Audio) Inhaltsverzeichnis (ROM)	kein Bildschirmausdruck!	<input type="checkbox"/>
Nachweis der GEMA-Anmeldung	GEMA-Freistellungserklärung für alle Audio-Produkte, auch für ROM-Produkte, wenn diese Audio-Produkte beinhalten. Dies ist unabhängig von Audio -Typ und Spielzeitlänge	<input type="checkbox"/>
Nachweis der Produktrechte für verwendete Texte, Bilder, Logos, Videos und Audio-Aufzeichnungen.	z.B. Lizenz-Kopien, Urheberrechtseintragung, schriftliche Bestätigung des Rechteinhabers.	<input type="checkbox"/>
Listen Sie alle enthaltene Software, Freeware und Shareware auf, von denen Sie nicht der Urheber sind.	Fügen Sie Nachweise bezüglich Vertrieb und Vervielfältigung vom Rechteinhaber bei.	<input type="checkbox"/>
	Bei Nutzung von Free- und Shareware fügen Sie bitte eine Lizenzbestätigung bei.*	<input type="checkbox"/>

* Beispiele: Acrobat Reader, Quicktime player etc.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Auftrag nur dann gefertigt werden kann, wenn Sie diese Informationen und Unterlagen sowie die unterschriebene Gewährleistungs- und Freistellungserklärung an EDC geliefert haben.

Ort, Datum

Unterschrift und Firmenstempel

Gewährleistungs- und Freistellungserklärung

Auftraggeber:

Gewährleistung seitens des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat mit Entertainment Distribution Company (EDC) eine Vereinbarung für die Herstellung von Ton-, Bild- und sonstigen Datenträgern in Form einer „Bestellung“ abgeschlossen. Er gewährleistet gegenüber EDC, dass er in vollem Umfang berechtigt ist, Produktionsaufträge abzuschließen, und über alle erforderlichen Urheber-, Nutzungs- und / oder Verwertungsrechte verfügt.

Ferner sichert der Auftraggeber zu, dass durch die Vergabe des Produktionsauftrags bzw. die Vervielfältigung durch EDC keinerlei Rechte Dritter verletzt werden. Im Streitfalle ist allein der Auftraggeber in vollem Umfang haftbar.

Freistellung im Falle einer Rechtsverletzung

Im Falle Ansprüche Dritter infolge einer Verletzung oben genannter Rechte verpflichtet sich der Auftraggeber, EDC von Forderungen jeglicher Art freizustellen. Einhergehend damit sind sämtliche entstandenen Produktionskosten sowie die erforderlichen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten. Der Auftraggeber stimmt zu, dass EDC im Zweifelsfalle zur Klärung der Lizenzrechte den Eigentümer der inhaltlichen Rechte oder andere verfügbare Organisationen (IFPI, BSA etc.) konsultiert. „Rechte Dritter“ im Sinne vorstehender Sätze sind insbesondere jene Rechte, deren Wahrnehmung Verwertungsgesellschaften übertragen sind (z.B. GEMA, STEMRA, etc.) und unabhängig der Form dargeboten werden (z.B. als Hintergrundmusik).

Reichweite und Gültigkeit dieses Dokuments

Diese Gewährleistungs- und Freistellungserklärung gilt auch für sämtliche künftigen abgeschlossenen Vereinbarungen und Aufträge zwischen EDC und dem Auftraggeber. Dieses Dokument hat auch dann Gültigkeit, wenn nicht in jedem Einzelfall darauf verwiesen oder zukünftigen Aufträgen beigelegt wird.

Ferner gelten die in diesem Dokument enthaltenen Klauseln rückwirkend für Auftraggeber, welche bislang gegenüber EDC noch keinerlei Gewährleistungs- und Freistellungserklärungen abgegeben haben. „Rückwirkend“ bezeichnet in diesem Fall den Zeitraum bis zum erstplatzierten Auftrag. Direkt Begünstigte im Sinne des § 328 BGB dieser Gewährleistungs- und Freistellungserklärung ist auch die Gesellschaft für Musikalische Aufführungs- und Mechanische Vervielfältigungsrechte („GEMA“). Diese Erklärung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Nachweispflicht des Auftraggebers

Agiert der Auftraggeber im Auftrag eines Dritten, ist er aufgefordert sich davon zu überzeugen, dass dieser die erforderlichen Rechte für die Produktion besitzt.

Die EDC behält sich vor, fallweise eine Prüfung der Nachweise vorzunehmen. In einem solchen Fall hat der Auftraggeber diese Nachweise gegenüber EDC vorzulegen, aus denen zweifelsfrei hervorgeht, dass der Vervielfältigung der Eingangsmedien keine Rechte und Ansprüche Dritter entgegenstehen. Können derartige Nachweise nicht erbracht werden, kann EDC den Auftrag auch nachträglich ablehnen.

(Bitte senden Sie uns die unterzeichnete Erklärung incl. der beigelegten Checkliste spätestens bei Auftragserteilung zusammen mit allen Nachweisen an die unten angegebene Adresse zurück.)

.....
Ort, Datum

.....
Rechtsgültige Unterschrift und Firmenstempel